



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Klimaentscheid Jena

Ansprechpartner:	Sebastian Wick
Bereich:	FD Kommunale Ordnung - Versammlungsbehörde -
Besucheradresse:	Am Anger 28 07743 Jena
Zimmer:	01.01_25
Telefon:	03641 49-2505
Telefax:	03641 49-2532
E-Mail:	versammlungen@jena.de
Internet:	www.jena.de
Ihr Schreiben / Zeichen:	01.01.23
Unser Schreiben / Zeichen:	2/32/0-27930926-fd-ko-wi
Datum:	17.03.23

## Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte \_\_\_\_\_,

aufgrund der Anzeige über eine Kundgebung vom 01.01.2023, den Emails vom 05.02.2023 und 16.02.2023 sowie der Kooperationsgespräche vom 16.03. und 17.03.2023 ergeht folgender Bescheid:

Thema:	„Klimaentscheid Jena: Jena braucht den Klima-Aktionsplan #2“
Datum:	22.03.2023, ca. 16:00 Uhr – 17:00 Uhr
Kundgebung:	Jena, Freifläche an der Wegekreuzung Löbderstraße – Kollegiengasse – Rathausgasse

Kundgebungsmittel:	1 Pavillon, Lautsprecher, Mikrofon, Megafon, Beleuchtung, Aufsteller, 2 Tische, Banner, Fahnen, Beach-Flag
--------------------	--

Anlässlich der für den 22.03.2023 angezeigten Kundgebung ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat allen Teilnehmenden mit Beginn der Versammlung die Auflagen zu verlesen.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Kundgebung findet auf der Freifläche der Wegekreuzung Löbderstraße – Kollegiengasse – Rathausgasse statt (siehe Abb. 1). Dabei sind auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten.



5. Während der Kundgebung dürfen die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
6. Der freie Zutritt zum Rathaus ist jederzeit zu gewährleisten.
7. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen ist die Einhaltung eines zulässigen Immissionsrichtwertes von 70 dB(A) für Kern-/Mischgebiete - gemessen in einem Abstand von fünf Metern Entfernung zum akustischen Hilfsmittel - sicherzustellen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen einen Immissionsrichtwert von 90 dB(A) - gemessen in einem Abstand von fünf Metern Entfernung zum akustischen Hilfsmittel - nicht überschreiten.
8. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer minimiert wird. Hierzu sind insbesondere tieffrequente Geräuschanteile (Bässe) z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen dauerhaft zu minimieren.
9. Die geltenden Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV - Baumpflege sind einzuhalten, insbesondere ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand vor Beschädigungen zu schützen.
10. Die vorhandenen Bäume und deren Schutzvorrichtungen und das vorhandene Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen.
11. Das Anbringen von Planen, Fahnen, Schildern und Transparenten jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt.
12. Not-, Rettungs- und Anfahrtswege von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
13. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat den Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
14. Nach der Kundgebung sind die Flächen unverzüglich zu beräumen und von Müll und Verunreinigungen zu säubern. Verunreinigungen auf angrenzenden Flächen, die durch die Kundgebung verursacht wurden, sind ebenfalls zu reinigen. Der entstandene Müll ist gesondert zu entsorgen.
15. Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein. Die Verwendung einer über den Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

**Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**



---

## Gründe:

### I.

Am 01.01.2023 wurde für den 22.02.2023 eine stationäre Kundgebung unter dem Thema „Klimaentscheid Jena: Jena braucht den Klima-Aktionsplan #2“ auf dem historischen Markt in Jena angezeigt. Mit Email vom 05.02.2023 wurde durch die anzeigende Person die Versammlungsleitung auf die o.g. Person übertragen. Mit Email der neuen Versammlungsleitung vom 16.02.2023 wurde die Kundgebungsanzeige hinsichtlich des Versammlungszeitraums (22.03.2023) sowie des Versammlungsortes (Markt) geändert. Am 16.03.2023 und 17.03.2023 fanden jeweils telefonische Kooperationsgespräche zwischen der Versammlungsbehörde sowie der Versammlungsleitung statt, in der der zeitlich-organisatorische Ablauf der Kundgebung sowie deren Ort einvernehmlich festgelegt wurden.

### II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 (VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Bei den Auflagen unter den Ziffern 1 und 2, 4 bis 6 sowie 13 bis 15 handelt es sich um Regelungen basierend auf den §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG.



Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 bis 6 und 14 dieses Bescheides hinsichtlich des Versammlungsortes basieren auf § 15 Abs. 1 VersG. Sie entsprechen insoweit dem Ergebnis der Kooperationsgespräche vom 16.03. und 17.03.2023. Die Kundgebung findet nunmehr auf der Freifläche der Wegekreuzung Löbderstraße – Kollegiengasse – Rathausgasse (siehe Abb. 1) in Jena statt. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über die Nachmittagsstunden an einem Mittwoch. Bis ca. 17:00 Uhr findet in unmittelbarer Nähe auf dem Markt das Marktwesen statt. Es kann in Abhängigkeit der Wetterlage von einem leicht erhöhten diffusen Zuschauer-aufkommen auf dem Markt bzw. an den Marktständen sowie in anliegenden Cafes oder Restaurants ausgegangen werden, wobei es sich hierbei nicht vorrangig um Kundgebungsteilnehmende handelt. Durch die Versammlungsleitung werden ca. 300 - 500 Teilnehmende erwartet. Die zur Verfügung stehende Fläche reicht etwaigen gesetzlichen Anforderungen aus. Im Kooperationsgespräch ist das Zusammenfallen der Kundgebung mit dem Marktwesen besprochen worden. Um ein Passieren für nicht teilnehmende Menschen zu gewährleisten, sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu halten. Die Betriebsabläufe des Marktwesens sowie anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen dürfen darüber hinaus nicht gestört oder behindert werden. Insbesondere sind Verkaufsstände, Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.

Am Kundgebungstag ist ab 17:00 Uhr im Plenarsaal des historischen Rathauses die 42. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena vorgesehen. Die Kundgebung adressiert hierbei den Tagesordnungspunkt 17 „Beschlussvorlage Oberbürgermeister und Bürgermeister - Klima-Aktionsplan: Jena klimaneutral bis 2035, Beschlussvorlage 22/1794-BV. Um einen reibungslosen Ablauf der Sitzung gewährleisten zu können, muss der freie Zutritt zum Rathaus jederzeit gewährleistet sein.

Die Auflage unter Ziffer 14 dieses Bescheides basiert auf der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Jena sowie der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena.

Die Auflagen unter den Ziffern 7 und 8 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (Punkt 6.1 und 6.3) erlassen. In der Innenstadt Jenas finden regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen und Megaphonen statt. Es ergibt sich zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung für Anliegende durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und mitunter tieffrequente (basslastige) Musikbeiträge. Es ist keinem Anliegenden zuzumuten, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich. Dadurch können für betroffene Personen Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen sowie das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden,
- die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
- die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte,



- die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit
- der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes

In Abwägung dieser Kriterien, der Parameter der hier angezeigten Versammlung waren die Auflagen zu erlassen.

Die Auflagen unter den Ziffern 9 bis 11 basieren auf der Grünflächensatzung der Stadt Jena und tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz Rechnung. Damit soll eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen vermieden werden.

Bei der Auflage unter Ziffer 12 handelt es sich um eine ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Auflage aus den §§ 35, 36 StVO.

Die Anzahl der Ordnungskräfte ist im Hinblick auf den Kundgebungsort, die Teilnehmerzahl, die Aufzugsstrecke, die Durchführungsform sowie das Kundgebungsthema erforderlich und angemessen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Kundgebung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Kundgebung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena



---

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S' and 'W'.

Sebastian Wick  
Fachdienstleiter